

Anhang 8 zu Anlage 3 - Voraussetzung zur Teilnahme an dem Versorgungsmodul für Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen

- (1) Die an dem Versorgungsmodul für Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen teilnehmenden HAUSÄRZTE verpflichten sich zu einer regelmäßigen Fortbildung gem. § 3 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 des Vertrages zur Hausarztzentrierten Versorgung in Baden-Württemberg gemäß § 73 b SGB V in seiner jeweils gültigen Form.
- (2) Darüber hinaus verpflichten sich die an dem Versorgungsmodul für Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen teilnehmenden HAUSÄRZTE, pro Kalenderjahr mindestens zwei qualifizierte Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Hausärztliche Qualitätszirkel, Veranstaltungen des Instituts für hausärztliche Fortbildung (IhF) o.Ä.) zu besuchen.
- (3) Zudem wird angestrebt, dass die HAUSÄRZTE besondere Kenntnisse im Management chronischer Wunden und in Ernährungsmedizin erwerben.
- (4) Die an dem Versorgungsmodul für Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen teilnehmenden HAUSÄRZTE stellen in ihrer Abwesenheit die ärztliche Versorgung durch einen Vertreter sicher.
- (5) Nach Möglichkeit werden zweiwöchentliche Besuchszeiten in den Pflegeeinrichtungen nach Besuchsplan angestrebt.
- (6) Die Meldung zur Teilnahme an dem Versorgungsmodul für Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen erfolgt über die zur Verfügung gestellte Selbstauskunft.